

Stadtverwaltung Flöha  
Claußstraße 7  
09557 Flöha



## EINLADUNG

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,  
hiermit lade ich Sie herzlich zur

**5. Sitzung des Verwaltungsausschusses am Donnerstag, dem 16.01.2025,  
19:00 Uhr, in den Beratungsraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung Flöha, Claußstr. 7**

ein.

### **Tagesordnung, öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung
4. Protokollbestätigung der 4. Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 12.12.2024
5. Festlegung der Protokollunterzeichnung der heutigen Sitzung
6. Beschluss über die Annahme einer Geldspende gem. § 73 Abs.5 SächsGemO sowie § 10b EstG i.V.m. § 52 AO (Vorlage-Nummer: VWA-019/2025)
7. Beschluss über die Annahme einer Geldspende gem. § 73 Abs.5 SächsGemO sowie § 10b EstG i.V.m. § 52 AO (Vorlage-Nummer: VWA-020/2025)
8. Beratung über einen Beschluss zur Übertragung von Haushaltsmitteln aus Vorjahren nach 2025 (Vorlage-Nummer: VWA-021/2025)
9. Beratung über einen Beschluss über die Übertragung des Erbbaurechtes am Flurstück Nr. 216/2, Gemarkung Plaue, Schweddey 21 (Vorlage-Nummer: VWA-022/2025)
10. Beratung über einen Beschluss über die Grundschuldbestellung am Erbbaurecht Schweddey 21, Flurstück Nr. 216/2, Gemarkung Plaue (Vorlage-Nummer: VWA-023/2025)
11. Informationen

Mit freundlichen Grüßen

Holuscha  
Oberbürgermeister

Flöha, 08.01.2025

# Beschlussvorlage für den Verwaltungsausschuss Flöha



öffentlich

nicht öffentlich

zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Finanzverwaltung / Stadtkasse		17.12.2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Vorlagen Nr.</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Verwaltungsausschuss	VWA-019/2025	16.01.2025

Betreff:	<b>Beschluss über die Annahme einer Geldspende gem. § 73 Abs.5 SächsGemO sowie § 10b EStG i.V.m. § 52 AO</b>
----------	--

Beschluss-Nr.:	
----------------	--

Beschlussvorschlag
<p>Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme und Verwendung der zweckgebundenen Spende in Höhe von 3.000,00 € von der Firma Elektro Krause GmbH aus Flöha zugunsten der Heimatpflege in unserer Stadt.</p> <p>Zahlungseingang dieser Geldspende war der 17.12.2024</p>

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der	
Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.	
Begründung:	

Kontrolltermine:	1.	2.	3.
------------------	----	----	----

Abstimmungsergebnis		Sitzung am	TOP	Anwesenheit	Soll	Ist
		16.01.2025	6		11 + Oberbürgermeister	+ Oberbürgermeister
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Siegel Holuscha  
Oberbürgermeister

# Beschlussvorlage für den Verwaltungsausschuss Flöha



öffentlich

nicht öffentlich

zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Finanzverwaltung / Stadtkasse		17.12.2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Vorlagen Nr.</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Verwaltungsausschuss	VWA-020/2025	16.01.2025

Betreff:	<b>Beschluss über die Annahme einer Geldspende gem. § 73 Abs.5 SächsGemO sowie § 10b EStG i.V.m. § 52 AO</b>
----------	--

Beschluss-Nr.:	
----------------	--

Beschlussvorschlag
<p>Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme und Verwendung der zweckgebundenen Spende in Höhe von 250,00 € von der Volksbank Mittleres Erzgebirge eG für ein Kinderfest der Freiwilligen Feuerwehr Flöha.</p> <p>Zahlungseingang dieser Geldspende war der 11.12.2024</p>

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der	
Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.	
Begründung:	

Kontrolltermine:	1.	2.	3.
------------------	----	----	----

Abstimmungsergebnis		Sitzung am	TOP	Anwesenheit	Soll	Ist
		16.01.2025	7		11 + Oberbürgermeister	+ Oberbürgermeister
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Siegel Holuscha  
Oberbürgermeister

# Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha



öffentlich

nicht öffentlich

zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Finanzverwaltung		06.01.2025
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Vorlagen Nr.</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Verwaltungsausschuss	VWA-021/2025	16.01.2025

Betreff:	<b>Beschluss zur Übertragung von Haushaltsmitteln aus Vorjahren nach 2025</b>
----------	---

Beschluss-Nr.:	
----------------	--

<b>Beschlussvorschlag</b>	
Der Stadtrat von Flöha beschließt gemäß § 21 KomHVO-Doppik die Übertragung von Haushaltsmitteln aus Vorjahren nach 2025	
<u>Im Ergebnishaushalt:</u>	
Ordentliche Erträge	0,00 EUR
Ordentliche Aufwendungen	8.826,94 EUR
<u>Im Finanzhaushalt:</u>	
Einzahlungen	0,00 EUR
Auszahlungen	5.000,00 EUR
Der Finanzmittelbedarf beläuft sich damit auf insgesamt <b>13.826,94 EUR</b> .	
Die kontengenaue Aufstellung ist als Anlage beigefügt.	

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der	
Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.	
Begründung:	

Kontrolltermine:	1.	2.	3.
------------------	----	----	----

Abstimmungsergebnis		Sitzung am	TOP	Anwesenheit	Soll 22 + Oberbürgermeister	Ist
		30.01.2025				
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Siegel Holuscha  
Oberbürgermeister

Ergebnishaushalt:

<b>Produkt / Sachkonto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
31.54.01 / 421000	Unterhaltung Grundstücke Objekt für Wohnungslose	300,00 EUR
31.54.01 / 425300	Erwerb Ausstattung Objekt für Wohnungslose	200,00 EUR
36.51.01 / 425300	Erwerb Ausstattung Kita Spielhaus	7.600,00 EUR
55.30.00 / 421000	Unterhaltung Grundstücke Friedhof	316,19 EUR
55.30.00 / 425300	Erwerb Ausstattung Friedhof	410,75 EUR
		<b>8.826,94 EUR</b>

Finanzhaushalt

<b>Produkt / Maßnahme</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
36.51.01 / 028/2013	Erwerb Ausstattung investiv Kita Spielhaus	5.000,00 EUR

# Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha



öffentlich

nicht öffentlich

zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Finanzverwaltung/SG Liegenschaften/Abgaben		06.01.2025
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Vorlagen Nr.</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Verwaltungsausschuss	VWA-022/2025	16.01.2025

Betreff: **Beschluss über die Übertragung des Erbbaurechtes am Flurstück Nr. 216/2, Gemarkung Plaue, Schweddey 21**

Beschluss-Nr.: \_\_\_\_\_

### Beschlussvorschlag

Der aktuell Erbbauberechtigte \_\_\_\_\_ möchte die aufstehenden Baulichkeiten (Einfamilienhaus und Garage) alters- und gesundheitsbedingt an \_\_\_\_\_, wohnhaft \_\_\_\_\_ verkaufen. In diesem Zusammenhang wurde Antrag auf Übertragung des bestehenden Erbbaurechtsvertrages URNr. 875/1993 vom 20.07.1993, URNr. 1663/1993 vom 28.12.1993, URNr. 225/1995 vom 28.02.1995, einschließlich Nachtrag URNr. 1573/2013 vom 17.12.2013 und URNr. 916/2014 vom 30.07.2014 auf die Erwerber gestellt. Für die Übertragung ist die Zustimmung der Stadt Flöha als Grundstückseigentümer erforderlich. Das Erbbaurecht wurde am 06.07.1995 ins Grundbuch eingetragen und hat eine Laufzeit von 99 Jahren, damit beträgt die Restlaufzeit bis 30.06.2095: 70 Jahre.

\_\_\_\_\_ erwerben die Baulichkeiten zur Eigennutzung.

Der Erbbauzins beträgt derzeit 651,88 EUR jährlich. Aufgrund der im Erbbaurechtsvertrag vereinbarten Wertsicherungsklausel ist der Erbbauzins anzupassen. Seit der letzten Anpassung zum Zeitpunkt Januar 2014 bis zum Indexstand des Monats November 2024 beträgt die prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland 28,5 %. Demnach ist der Erbbauzins um 185,79 EUR auf 837,67 EUR im Jahr zu erhöhen.

Auf der Grundlage des § 90 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl S. 500) beschließt der Stadtrat von Flöha die Übertragung des Erbbaurechtes für das Flurstück 216/2, Gemarkung Plaue, an \_\_\_\_\_ zu je 1/2.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung und Realisierung der Übertragung des Erbbaurechtes beauftragt.

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der

Stadträtin/  
Stadtrat/  
Stadträte: \_\_\_\_\_

von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Begründung:

Kontrolltermine: 1. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_ 3. \_\_\_\_\_

Abstimmungsergebnis		Sitzung am		TOP	Anwesenheit	Soll	Ist
		30.01.2025				22 +	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Siegel

Holuscha  
Oberbürgermeister

# Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha


 öffentlich

 nicht öffentlich

 zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Finanzverwaltung/SG Liegenschaften/Abgaben		06.01.2025
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Vorlagen Nr.</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Verwaltungsausschuss	VWA-023/2025	16.01.2025

Betreff:	<b>Beschluss über die Grundschuldbestellung am Erbbaurecht Schweddey 21, Flurstück Nr. 216/2, Gemarkung Plaue</b>						
Beschluss-Nr.:							
<b>Beschlussvorschlag</b>							
<p>Die Erwerber des Erbbaurechts [REDACTED], wohnhaft [REDACTED] benötigen für die Finanzierung des Erwerbs der aufstehenden Baulichkeiten sowie ggf. erforderlicher Baumaßnahmen die Eintragung einer Grundschuld in Höhe von 300.000 EUR. Hierfür ist die Zustimmung der Stadt Flöha als Grundstückseigentümer erforderlich.</p> <p>Auf der Grundlage des § 90 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl S. 500) stimmt der Stadtrat von Flöha der Eintragung einer Grundschuld im Erbbaugrundbuch von Plaue Blatt 654 in Höhe von 300.000 EUR zu.</p> <p>Die im Erbbaugrundbuch Blatt 654 von Plaue einzutragende Grundschuld in Höhe von 300.000 EUR darf nur für die Finanzierung des Erwerbs der mit dem Erbbaurecht in Verbindung stehenden Aufbauten sowie ggf. erforderlicher Baumaßnahmen an diesen, verwendet werden.</p>							
Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der							
Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:							
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.							
Begründung:							
Kontrolltermine:	1.		2.		3.		
<b>Abstimmungsergebnis</b>		Sitzung am		TOP	<b>Anwesenheit</b>	Soll	Ist
		30.01.2025				22 + Oberbürgermeister	
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Siegel		Holuscha Oberbürgermeister					